

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUSLÄNDERBEIRAT
DER GEMEINDE MÜNSTER**
vom 19. Januar 2011

I. Einleitungsformel und Präambel

Einleitungsformel

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) (Vom 25. Februar 1952(GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2009 (GVBl. 2009 I S. 119) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. 2010 I S. 119) erlässt der Ausländerbeirat mit Beschluss vom 19. Januar 2011 folgende Geschäftsordnung:

PRÄAMBEL

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Rasse, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

(1) Aufbauend auf Artikel 3 Abs 3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland soll im Rahmen der rechtlich gegebenen Möglichkeiten die ausländischen Einwohner/innen durch einen demokratisch legitimierten Ausländerbeirat höchstmögliche Partizipation an kommunalen Entscheidungsprozessen erhalten.

(2) Definition Nicht-Deutscher bzw. Ausländer: Die rechtliche Regelung der Bezeichnung Nicht-Deutscher bzw. Ausländer erfolgen als Umkehrschluss zu § 1 Staatsangehörigkeitsgesetz und § 116 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

II. Der Ausländerbeirat und seine Mitglieder

§ 1 Bildung des Ausländerbeirates

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden gemäß der Hessischen Gemeindeordnung und dem Satzungsrecht der Gemeinde Münster von der Nicht-Deutschen Bevölkerung für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Für die gesetzlichen Regelungen gelten § 84 bis § 88 der Hessischen Gemeindeordnung HGO.

§ 2 Konstituierung des Ausländerbeirates, Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung

Die Rechtlichen Grundlagen zur Konstituierung des Ausländerbeirates, sowie der Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertretung werden gemäß HGO § 87 Abs. 1 und 2 geregelt.

§ 3 Aufgaben und Rechte des Ausländerbeirates

- (1) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere
- a) die Interessen der ausländischen Einwohner/innen gegenüber den Gremien der Gemeinde Münster durch Wünsche, Anregungen und Empfehlungen zu vertreten,
 - b) die Gremien der Gemeinde in allen ausländische Einwohner/innen betreffenden Fragen zu informieren und zu beraten,
 - c) die sozialen, religiösen und kulturellen Aktivitäten der ausländischen Einwohner/innen zu fördern, um dadurch zur guten Verständigung zwischen allen Einwohnern beizutragen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ausländerbeirates.
- (2) Der Gemeindevorstand hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten die ausländische Einwohner betreffen, zu hören. Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können, die Ausschüsse der Gemeindevertretung müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.
- (3) Wünsche und Anregungen des Ausländerbeirates, die über den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Münster hinausgehen, werden von ihr an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

III. Vorsitz im Ausländerbeirat

§ 4 Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes, Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Ausländerbeirates. Es setzt in eigener Zuständigkeit die Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nach dem es sich hierüber mit der Gemeinde in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ausländerbeirates sowie an den Gemeindevorstand. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Ladung zur Kenntnis.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ausländerbeirat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung der Gemeinde Münster festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausländerbeirates sind vor der Sitzung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinde bekannt zu machen.

(6) Die Vorsitzende besitzt während der Sitzung das Hausrecht.

IV. Sitzungen des Ausländerbeirates

§ 5 Pflicht zum Einberufen des Ausländerbeirates

(1) Der Ausländerbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern; mindestens jedoch vier Mal im Jahr.

(2) Das vorsitzende Mitglied muss den Ausländerbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung stellenden Gegenstände schriftlich verlangt, und diese in die Zuständigkeit des Ausländerbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied an und legen diesem die Gründe dar.

(2) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihm die Gründe dar.

(3) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

(4) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind während der Sitzungen nicht gestattet.

V. Gang der Verhandlung

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Sitzungsleitung, Öffentlichkeit

(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausländerbeirates. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der vom Ausländerbeirat beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung zu berufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Es führt die Beschlüsse des Ausländerbeirates aus, welche dessen innere Ordnung betreffen.

(3) Der Ausländerbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 9 Sachruf und Wortentzug

(1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Das vorsitzende Mitglied soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit überschreiten.

(3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 10 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ausländerbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ausländerbeirates bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ausländerbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 11 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ausländerbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift muss folgende Inhalte beinhalten:

- a. den Ort und den Tag der Sitzung,
- b. die Namen der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder,
- c. die Namen der Entschuldigten Mitglieder,
- e. die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen.

(3) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift liegt spätestens zwei Wochen nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, zur Einsicht für die Mitglieder und der Gemeindevertretung offen; gleichzeitig sind den Mitgliedern und dem Bürgermeister Abschriften zuzuleiten.

(5) Mitglieder des Ausländerbeirates und des Gemeindevorstands, die an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ausländerbeirat in seiner nächsten Sitzung.

§ 12 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Für den Geschäftsgang des Ausländerbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 - 55, des § 57 Abs. 2, des § 58 Abs. 1 - 6 und des § 61 HGO sinngemäß Anwendung.

(2) Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster entsprechend.

VI. Schlussvorschriften

§ 13 Ehrenamt

(1) Die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat ist ein persönliches Ehrenamt. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Die Aufwandsentschädigungen für das Ehrenamt Ausländerbeirat werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Münster geregelt.

§ 14 Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied des Ausländerbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde, der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und dieser Geschäftsordnung in der jew. Gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungsanträge müssen beim vorsitzenden Mitglied schriftlich eingereicht werden.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausländerbeirates beschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Ausländerbeirat sie beschlossen hat. Es leitet dessen Mitgliedern, dem Bürgermeister sowie dem Gemeindevorstand je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am 19. Januar 2011 in Kraft.